



Landespreise für Kultur / Talentförderungsprämien 2025

Bewerbung

Amt der Oö. Landesregierung

Direktion Kultur und Gesellschaft
Abteilung Kultur
Promenade 37
4021 Linz

Eingangsstempel

Bitte vollständig ausfüllen und Zutreffendes auswählen (☐ = mehrere Auswahlmöglichkeiten)

Wir ersuchen, das Formular und alle Unterlagen digital einzureichen. Nähere Informationen entnehmen Sie der Ausschreibung.

Die Ausschreibung erfolgt auf Basis des Oö. Kulturförderungsgesetzes 1987 i.d.g.F.

1. Bewerberin / Bewerber

1.1 Persönliche Daten

Vorname _____

Familienname / Nachname _____

Titel _____ Nachgestellte Titel _____

Geburtsdatum _____ Geburtsort _____

Kontaktdaten

E-Mail _____

Telefon _____

Hauptwohnsitz

Straße _____ Nummer _____

PLZ _____ Ort _____

Bitte geben Sie eine allfällige Adressänderung zeitnah bekannt.

2. Bewerbung

2.1 Landespreis

- ☐ Bildende Kunst
 ☐ Literatur
 ☐ Denkmalpflege
☐ Kultur- und Geisteswissenschaften
 ☐ Initiative Kulturarbeit
☐ Experimentelle und interdisziplinäre Formen künstlerischen Arbeitens

2.2 Talentförderungsprämie

- ☐ Bildende Kunst
 ☐ Literatur
 ☐ Kultur- und Geisteswissenschaften
☐ Experimentelle und interdisziplinäre Formen künstlerischen Arbeitens

2.3 Auflistung der Bewerbungsunterlagen

Unterschrift Bewerberin / Bewerber



Allgemeine Informationen

gemäß Art 13 f und Art 21 Datenschutz-Grundverordnung

Das Amt der Oö. Landesregierung sowie die oö. Bezirkshauptmannschaften sind Verantwortliche im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).¹

Datenschutzbeauftragter bei den oben genannten Verantwortlichen ist die

KPMG Security Services GmbH
Adresse: Kudlichstraße 41, 4020 Linz
E-Mail: DSBA-LandOOE@kpmg.at
Telefon: 0(43) 732 6938 2610

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten in der oö. Landesverwaltung erfolgt in der Regel auf gesetzlicher Grundlage (Hoheitsverwaltung) bzw. mit Einwilligung der betroffenen Personen oder auf vertraglicher Grundlage (Privatwirtschaftsverwaltung²).

Die Aufbewahrungsdauer der einzelnen Datenverarbeitungen ergibt sich zum einen aus speziellen gesetzlichen Bestimmungen bzw. aus den jeweiligen Skartierungsvorschriften. Die oö. Landesverwaltung hat gemäß § 3 Oö. Archivgesetz alle Unterlagen, die sie nicht mehr ständig benötigen, nach Ablauf einer durch die Organisationsvorschriften (Skartierungsvorschriften) festgelegten Frist oder spätestens nach 30 Jahren dem Oö. Landesarchiv zur Übernahme (Prüfung der Archivwürdigkeit) anzubieten (Maximalfristen).

Nach den Art 15 ff DSGVO besteht grundsätzlich ein Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch sowie in bestimmten Fällen auf Datenübertragbarkeit.

Für allfällige datenschutzrechtliche Beschwerden ist die Österreichische Datenschutzbehörde (www.dsb.gv.at) zuständig.

Widerspruchsrecht gemäß Art. 21 Datenschutz-Grundverordnung

Die von der Datenverarbeitung betroffenen Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Art. 6 Abs. 1 lit. e oder f DSGVO erfolgt, Widerspruch einzulegen; dies gilt auch für ein auf diese Bestimmungen gestütztes Profiling (Art. 21 Abs. 2 DSGVO). Gemäß Art. 21 Abs. 2 DSGVO besteht ein Widerspruchsrecht bei Direktwerbung.

Bitte beachten Sie, dass ein Widerspruch nicht zielführend ist, wenn die Datenverarbeitung aus zwingenden schutzwürdigen Gründen erforderlich ist.

¹ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)

² Ein Beispiel dafür stellt die Vergabe von Förderungen dar.